

Das Grundgesetz kennt keine Steuerpflicht

Erhöhung der Umsatzsteuer von 16 auf 19 Prozent geschah ohne gesetzliche Grundlage

Zu dem Bericht »Steuerfahnder in Bäckereien«:

Die Bundesrepublik Deutschland hat seit dem 1. Januar 2002 kein in Kraft befindliches Umsatzsteuergesetz, weil das im BGBl veröffentlichte UStG gegen den Art. 19 I 2 des Grundgesetzes, das sog. Zitiergebot verstößt. Mit dem Einführen des § 27b UStG, genannt Umsatzsteuer-Nachschau, wurde das UStG zitierpflichtig, weil nun mit Hilfe dieses Gesetzes der Art. 13 GG, die Unverletzlichkeit der Wohnung, eingeschränkt werden sollte. Ein Gesetz, das jedoch ein Grundrecht einschränkt, muss dieses Grundrecht im Wortlaut zitieren und auf die Einschränkung hinweisen. Z.B. nachzulesen in der Abgabenordnung der dortige § 413 (Einschränkung von Grundrechten). Im Art. 19 I 2 GG steht ausdrücklich, dass zitiert werden muss, die Rechtsfolge ist die Nichtigkeit des ganzen Gesetzes mit dem Inkrafttreten,

um Auswüchse, wie sie im Dritten Reich per Gesetz legalisiert wurden, sofort und ohne Grundrechtsverletzungen zu verhindern. Eine Vorlage des Gesetzes vor das Bundesverfassungsgericht ist nicht möglich, da Art. 19 I 2 GG Gesetzeskraft besitzt, die Nichtigkeit des Gesetzes nicht noch ein weiteres Mal festgestellt werden kann und darf, alle Verwaltungsakte, Umsatzsteuerbescheide, Durchsuchungen, Festnahmen sowie auch das Kassieren der Mehrwertsteuer durch den Handel ist mangels eines gültigen Umsatzsteuergesetzes nichtig. Selbst die Erhöhung der Umsatzsteuer von 16 auf 19 Prozent geschah ohne eine gesetzliche Grundlage. Dieses ist der wohl bisher dreisteste Fall von Verfassungsbruch in der Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Bundesweit sind inzwischen unzählige Verfahren und Klagen wegen der Nichtigkeit sämtlicher Umsatzsteuer-

bescheide seit dem 1. Januar 2002 anhängig. So lange jedoch der Bundesbürger insbesondere der Finanzverwaltung im vorausgehenden Gehorsam folgt und sich nicht mit seinen grundgesetzlich verbürgten Rechten gegen die Gesetzlosigkeit und Willkür des Fiskus wehrt, bleibt ihm nichts anders übrig, als sich bis zur persönlichen wie wirtschaftlichen Existenz vernichten zu lassen.

Die deutsche Finanzverwaltung steht bis heute noch immer mit dem auch für sie verbindlichen Grundgesetz auf Kriegsfuß, denn entgegen der einmal in Deutschland gültig gewesenen Weimarer Verfassung sieht das deutsche Grundgesetz keine Steuerpflicht des Bürgers kraft Verfassung vor, so dass den Bürger dessen Grundrechte auch gegenüber Eingriffen aber insbesondere Übergriffen der Finanzämter schützen. Im Jahr 2002 hat der ehemalige Bundesverfassungsrichter Paul Kirchhof

in einem bemerkenswerten Aufsatz geschrieben: »Der Rechtsgedanke scheint im Steuerrecht verloren gegangen zu sein. Im Steueralltag redet der Finanzbeamte mit dem Steuerpflichtigen weniger über das Gesetz, sondern mehr über seine dienstlichen Anweisungen, über Richtlinien und Erlasse. Er kennt das Gesetz vielfach nicht. Es interessiert ihn (den Finanzbeamten) auch nicht, er vollzieht seine dienstlichen Weisungen. In soweit müssen wir auch im Steuerrecht diesen Rechtsstaat wieder elementar neu errichten.« Dem ist gegenwärtig nichts hinzuzufügen.

BURKHARD LENNIGER
21762 Otterndorf

Leserbriefe stellen keine redaktionellen Meinungsäußerungen dar, sie werden aus Zuschriften, die an das WESTFALEN-BLATT gerichtet sind, ausgewählt und geben die persönlichen Ansichten ihres Verfassers wieder. Die Redaktion behält sich Kürzungen vor.